

Vorlesung Hübner, Raum A2, 12.5.2004

Schuldverhältnisse

- § 433: 1. Liefern, 2. Zahlen => **Aufgabe**
- § 929: Besitz- und Eigentumsübergang (Einigung notwendig) => **Weg**
Bei allen Verträgen: Erfüllung (Mietvertrag, ...)

Nichterfüllung („Pannen“)

- Maus im Brötchen => Ersatzleistung statt Erfüllung
=> Evtl. teureres Brötchen im Cafe statt Bäckerei
- „Rache ist Schadenersatz“
- § 249: Schadenersatz
Naturalrestitution => Brötchen ohne Maus
=> Zustand ohne Fehler
- Ein Vertrag mit einem Arzt ist statt des § 631 (Werkvertrag) immer ein § 611 (Dienstvertrag), da er ja keine Wiederherstellung der Gesundheit garantieren kann
- § 249, 250, 251: Geldersatz, wenn keine Wiederherstellung möglich oder Wiederherstellung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich
- § 252: Der Schadenersatz muß auch auf **entgangene Gewinne** ausgeweitet werden
Bspw. bei Freiberufler
Da es schwierig ist, entgangene Gewinne zu beweisen, geht man vom „gewöhnlich mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Gewinn“ aus
- § 253: Geld gibt's nur in den gesetzlich geregelten Fällen;
man spricht von der „**Privatstrafe**“
- § 253 (2): Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung
=> Kann mit Geld entgolten werden
Wenn über einer Kneipe ausgebaut wird, die Decke einstürzt, der Wirt die Kneipe dichtmachen muß und deshalb einen Schaden erleidet, kann der Wirt Schadenersatz fordern; nach dem § 253 gibt's aber nix, solange er nicht persönlich verletzt wurde.
- „Nicht fröhlich sein ist lernbehindernd“
- § 823 (1): Persönlichkeitsrecht; Störung der Privat-/Intimsphäre
Früher: strafrichterliche Behandlung
Heute: zivilrechtliche Behandlung

Dabei entsteht die Frage:
Geld ist üblicherweise „Intimsphäre“ („über Geld spricht man nicht“)
=> Wenn man also verpflichtet wird, sein Gehalt zu veröffentlichen (Vorstände, aktuelle Diskussion), ist es dann eine ungesetzliche Verletzung der Privatsphäre?

- Gesetzgebung: 3 Lesungen: 1. „Wir wollen dies Gesetz“; keiner kommt
2. Diskussion über Gesetz („Krach“)
3. Endlesung; wenn man sich nicht einig ist, wird mit Hammelsprung entschieden, danach Entscheidung im Bundesrat, danach bei fehlender Einigkeit zurückverwiesen in den Vermittlungsausschuß
- § 254: **Mitschuld**
Wenn Fahrer A im Winter auf ungestreuter Straße in den Graben rutscht und das Straßenbauamt B anklagt, wird B antworten, daß A nach § 254 wegen fehlender Winterreifen ein Verschulden trifft; der Richter könnte dann den Schadenersatz prozentual aufteilen wegen zweier Faktoren (Sommerreifen, fehlende Streuung), die beide relevant waren
- § 280: **Schadenersatz**
Wenn man's sagt, muß man's auch machen („So alt wie die Menschheit“)
Der § 280 war in der Erstauflage des BGB noch nicht enthalten
=> Eine 1874 eingesetzte Kommission aus 11 Juristen veröffentlichte **1888 den ersten BGB-Entwurf**; es gab viel Kritik. Der zweite Entwurf stammt von der zweiten Kommission, die teilweise mit Laien besetzt war, aus dem Jahre 1895. Dieser wurde nach weiteren Änderungen am 1.7.1896 vom Reichstag als Gesetz angenommen und am 18.8.1896 durch den Kaiser vollzogen.
Das **BGB** gilt **seit dem 1.1.1900**.
- Es gab ein „Verschulden gegen sich selbst“, „Wehrkraftzersetzung“, und war strafbar (z.B. Aufnahme von Sardinienöl in großen Mengen führt zu Hepatitis)
„Von den Soldaten sind nur 15% Kämpfer“
- § 276 (2): Für die Beurteilung von Schuld ist die Betrachtung der **Kausalität** wichtig.
Wenn eine Oma auf der Straße die Handtasche geraubt wird kann man nicht argumentieren, sie sei selber schuld, weil sie zuhause hätte bleiben können.
Eine Schuld ist also nur dann anzuerkennen, wenn sich „das eine zwangsläufig aus dem anderen ergibt“!
- „Die Philosophie besteht aus verrückten Irrlehren“
- § 276: Vorsatz und Fahrlässigkeit müssen vom Schuldner vertreten werden
Die **culpa levis** („leichte Fahrlässigkeit“) ist es, wenn eine Panne nicht schlimm ist und zieht keinen § 249 nach sich; bspw. gilt dies für Arbeitnehmer
culpa levisina ist eine „ganz leichte Fahrlässigkeit“
Ein „Vorsatz“ ist schwer nachzuweisen; darum geht man besser auf die „mittlere oder schwere Fahrlässigkeit“
=> Argumentation: es ist egal, ob Du das absichtlich getan hast, aus der Schwere der Folgen Deines Tuns erwächst eine Verantwortung
- „Verhandlungen nicht am Montag, sondern am Dienstag ansetzen“
- **BAG** = Bundesarbeitsgericht
- Lohnpfändung = Beschlagnahme bis zur Sozialhilfegrenze
- „Kein gutes Geld dem schlechten nachwerfen“

- Bei fehlender Masse macht es keinen Sinn, auf Schadenersatz zu klagen; bswp. im Falle eines kapitaldünnen Franchise-Nehmers. Das kann nur sinnvoll sein, wenn es Verträge gibt, die einen Anspruch gegenüber einem kapitalstarken Dach erkennen lassen. Einen solchen Anspruch kann man u.U. aus dem **§ 278** rekrutieren, weil jemand für die Taten seines Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist. Aus dem Problem heraus wurde die **Konzernhaftung** gesetzlich realisiert, da immer mehr Dachverbände u.ä. gegründet wurden, die eine Haftung ablehnen konnten. Damit nun haften immer die Mütter für die Töchter.